



Protokollauszug vom

10.07.2024

Departement Schule und Sport / Schulamt / Abteilung Therapien

Projekt-Nr. 18113, Ausbau SchulTherapieZentrum: Gebundenerklärung der Ausbaukosten von 934 500 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.466-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ausbau und die Ausstattung des SchulTherapieZentrums an der Technikumstrasse 81/83 im Gesamtbetrag von rund 934 500 Franken werden gestützt auf die einschlägigen Regelungen zur kommunalen Zuständigkeit im Volksschulwesen (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und Empfehlungen für Schulhausanlagen vom Februar 2022) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18113, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, Abteilung Therapien, Hauptabteilung Infrastruktur, Abteilung Schulbauten, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die fehlenden Räume für Psychomotoriktherapie (PMT) in Winterthur führen seit längerer Zeit zu Wartezeiten für einen Therapieplatz von durchschnittlich 9-12 Monaten. Die betroffenen Kinder haben jedoch aufgrund von § 33 ff. des Volksschulgesetzes (VSG) i.V.m. § 9 ff. der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene und zeitnahe Therapie.

Mit Stadtratsbeschluss (SR. 23.832-1) vom 15. November 2023 wurden daher die Miete der Räumlichkeiten an der Technikumstrasse 81/83 mit jährlichen Mietkosten von rund 134 844 Franken plus Nebenkosten von rund 14 000 Franken für die Erweiterung des SchulTherapieZentrums an der Meisenstrasse 3 beschlossen. In der Folge wurde zwischen dem Departement Finanzen und dem Departement Schule und Sport eine verwaltungsinterne Benutzungsvereinbarung, gültig ab 1. März 2024, für die Liegenschaft an der Technikumstrasse 83 abgeschlossen.

Mit dem genannten Stadtratsbeschluss wurde das Departement Schule und Sport im Weiteren beauftragt, dem Stadtrat bis Ende Februar 2024 einen Investitionsantrag für die baulichen Anpassungen und die notwendige Ausstattung des SchulTherapieZentrums vorzulegen. Aufgrund der notwendigen inner- und interdepartementalen Absprachen verzögerte sich die Erarbeitung des entsprechenden Stadtratsantrag um einige Monate.

2. Ausbau und Ausstattung

Mittels Anbindung der neu gemieteten Räume an diejenigen an der Meisenstrasse 3 können Synergien zur Optimierung der allgemeinen Nutzflächen erzielt werden. Mit einem Durchbruch werden die beiden Büroeinheiten verbunden. Die wenigen räumlichen Anpassungen orientieren sich an der bestehenden historischen Gebäudestruktur und dienen der Optimierung des Betriebes. Die neuen PMT-Räume werden ausgestattet basierend auf den «Richtlinien zum Einrichten von Psychomotoriktherapieräumen (vgl. Beilage).

Die Ausrüstung von PMT-Räumen ist relativ aufwändig. Ihre Ausstattung ist vergleichbar mit kleinen Turnhallen. Dazu gehören festes Mobiliar und Therapiematerial wie z.B. Sprossenwände, Schaukeln, weiteres Turn- und Gymnastikgerät, spezielle Materialschränke, normales Schulmobiliar, Schreibtische und Stühle, etc. Durch die gemeinsame Nutzung von Therapiematerial mit dem SchulTherapieZentrum bleiben die Ausstattungskosten jedoch vergleichsweise niedrig.

Zusätzlich werden Abklärungsräume und ein Büro für die logopädische Abklärungsstelle (LogAs) ausgebaut, was zu einer Entlastung im Superblock führt. Deren Ausstattung ist bereits vorhanden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 4. Juli 2024 (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$, inkl. MwSt.):

Bezeichnung	Fr.	Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	5'000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	680'500.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	0.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	14'500.00
BKP 6 Projektreserve**	Fr.	81'000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	109'000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	890'000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	890'000.00
Reserven Stadtrat für Unvorhergesehenes (5 % von BKP 1-9)***	Fr.	44'500.00
Gesamtaufwand	Fr.	934'500.00

* inkl. BKP 558 Bauherrneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

** max. 10% von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist noch nicht in der Investitionsplanung eingestellt. Mit der ersten Hochrechnung 2024 ist das Vorhaben wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens zu erfassen:

Projekt-Nr.	18113
Projektbezeichnung	Ausbau SchulTherapieZentrum

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung		0.00
504022	Ausführung inkl. Reserven	§	934'500.00
Gesamtkredit		§	934'500.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2024	0.00	809'000.00	809'000.00
Reserven	0.00	125'500.00	125'500.00
Total	0.00	934'500.00	934'500.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht und einen früheren Beschluss der zuständigen Behörde

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen müssen die Gemeinden sonderpädagogische Massnahmen anbieten. Im Bereich der spezifischen pädagogischen Bedürfnisse sind dies die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie (§ 33 ff. VSG i.V.m. § 9 Abs. 1 VSM). Für die Durchführung dieser Therapien sind die Städte und Gemeinden gestützt auf verbindliche Vorgaben des kantonalen Rechts (dazu zählen allen voran die einschlägigen Zuständigkeitsregelungen im Volksschulgesetz) verpflichtet, die erforderlichen Raumressourcen mit der notwendigen Ausstattung bereitzustellen. Mit Beschluss vom 15. November 2023 (SR. 23.832-1) hat der Stadtrat die Miete der dringend benötigten Räumlichkeiten an der Technikumstrasse 81/83 bewilligt und die entsprechenden Kosten für gebunden erklärt. In einem zweiten Schritt müssen nun die erforderlichen Umbau-

massnahmen durchgeführt und die notwendige Ausstattung angeschafft werden. Diese Ausstattung wird für die psychomotorischen Therapien durch die vom Verband Psychomotorik Schweiz erarbeiteten Richtlinien zum Einrichten von Psychomotoriktherapieräumen definiert.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Nach der kurzfristigen Anfrage des Bereichs Immobilien für die besagten Räume konnte infolge des zeitlichen Ablaufs weder für die Miete noch für die Umbauarbeiten inkl. Ausstattung eine reguläre Budgetierung erfolgen. Die Benutzungsvereinbarung («Mietvertrag») ist seit 01.03.2024 unterzeichnet und gültig.

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Ausbauten müssen in der angemieteten Fläche an der Technikumstrasse 81/83 erfolgen.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Mit dem Ausbau und der Ausstattung wird lediglich das leere Mietobjekt gemäss städtischem Standard der Volksschule Winterthur bereitgestellt für die Inbetriebnahme ab 01.11.2024. Die betreffenden Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen für die Durchführung von PMT-Therapien. Der Innenausbau beschränkt sich auf das Notwendigste und orientiert sich an den Richtlinien des Berufsverbandes (vgl. Beilage).

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Bereits aktuell fehlen für die bewilligten PMT knapp 2 Räume und es bestehen lange Wartelisten mit durchschnittlichen Wartezeiten von 9 bis 12 Monaten. Somit kann der Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler aktuell nur verzögert erfüllt werden. Der Raumbedarf ist somit zeitlich dringlich. Insbesondere

auch, weil Räume für PMT auf Schulanlagen voraussichtlich in frühestens 8 Jahren zur Verfügung stehen und keine anderen Objekte auf dem Markt vorhanden sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die kurzfristige Verfügbarkeit dieser Räumlichkeiten nicht voraussehbar war. Der Raumbedarf muss wegen der hohen zeitlichen Dringlichkeit umgehend erfüllt werden und der Bezug der neuen Räumlichkeiten daher so rasch als möglich erfolgen.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18113, zu belasten.

5. Termine

Die Objektübergabe erfolgte per 01.03.2024 ans Departement Schule und Sport, der Ausbau startet sobald als möglich, so dass die Inbetriebnahme spätestens per 01.11.2024 erfolgen kann.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorzunehmen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Baubeschrieb mit Kostenvoranschlag V2.2 von Walser Zumbrunn Wäckerli Architektur GmbH 04.07.2024
2. Psychomotorik Schweiz «Richtlinien zum Einrichten von Psychomotoriktherapieräumen»
3. Ausstattung Psychomotorik